

## **Benutzungs- und Gebührensatzung über die Betreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 13.09.2018) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach am 25.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Träger und Rechtsform**

1. Die Gemeinde Mörlenbach (Träger) unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
  - (1) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
  - (2) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen
  - (3) Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

### **§ 2 - Aufgaben**

1. Die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
3. Die Kindertageseinrichtungen verfügen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept, das bei Bedarf fortgeschrieben wird.

### **§ 3- Kreis der Berechtigten**

1. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule offen, sofern die entsprechende Kindertageseinrichtung das Betreuungsangebot gemäß der gültigen Betriebserlaubnis anbieten darf.
2. Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.
3. Kinder, die dauerhaft an ansteckenden Krankheiten leiden, werden zum Schutz der Gemeinschaft nicht in einer kommunalen Kindertageseinrichtung aufgenommen.
4. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.

### **§ 4 - Aufnahme**

1. Ein schriftlicher Antrag für einen Betreuungsplatz erfolgt über den Träger.
2. Die Aufnahme erfolgt gemäß der sich im Anhang III befindlichen Dringlichkeitskriterien. Zum Nachweis bestimmter Sachverhalte werden entsprechende Belege angefordert. Bei Betreuung außerhalb der Regelzeit müssen die Sorgeberechtigten eine schriftliche Stellungnahme mit der Begründung der Notwendigkeit einer verlängerten Betreuungszeit, sowie Bescheinigungen des Arbeitgebers mit genauen Arbeitszeitangaben vorgelegen. Bei Veränderungen in den vorgelegten Nachweisen muss umgehend der Träger informiert werden.
3. Eine schriftliche Platzzusage erfolgt durch den Träger.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
5. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung (laut Betriebserlaubnis) des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
6. Ein Betreuungsverhältnis kommt erst zustande, sobald alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen und der Betreuungsvertrag unterschrieben ist.
7. Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und pädagogische Konzeption der einzelnen Einrichtungen an.
8. Eine Anmeldung kann nur zu Beginn eines Monats erfolgen.
9. Die Eingewöhnungsform ist konzeptionell in den einzelnen Einrichtungen geregelt und wird zum Wohle des Kindes nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften vorgenommen. Während der Eingewöhnungszeit fallen Gebühren laut §10 dieser Satzung an.

## **§ 5 - Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

1. Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
2. Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
4. Kinder aus Familien, in denen bestimmte ansteckende Krankheiten (vgl. IfSG § 34) vorkommen, müssen diese dem Träger melden und dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
5. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.
6. Kinder, die an meldepflichtigen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besuchen.

## **§ 6 - Betreuungszeiten**

1. Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließungszeiten, geöffnet. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, usw. einberufen wird, bleibt die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. Schließzeiten werden durch Elternbriefe, per E-Mail oder durch Aushänge in der jeweiligen Einrichtung bekanntgegeben.
2. Der Träger setzt in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat Öffnungszeiten fest und macht diese öffentlich bekannt.
3. Ganztagesplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 7 - Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und anfallende Gebühren zu entrichten.
2. Die Erziehungsberechtigten akzeptieren die pädagogische Konzeption der betreuenden Einrichtung, sowie die Benutzungs- und Gebührensatzung über die Betreuung in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach.
3. Verstöße gegen Regelungen der Satzung oder des Betreuungsvertrages können zur Kündigung des Betreuungsplatzes führen.

## **§ 8 - Versicherung**

1. Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden, wegen Verletzung
  - a. der Verkehrssicherungspflicht (Gefährdungshaftung) und
  - b. der Aufsichtspflicht ihrer Beschäftigten aus ihrer dienstlichen Verrichtung Dritten gegenüber
2. Gegen Unfälle in den kommunalen Kindertageseinrichtungen, sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 9 - Elternversammlung, Elternbeirat**

Regelungen zur Elternversammlung und Elternbeirat sind im § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches festgelegt.

Näheres über die Einberufung der Elternversammlung und die Wahl des Elternbeirates ist in der Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Mörlenbach geregelt.

## **§ 10 - Abmeldung & Ausschluss**

1. Die anfallenden Kostenbeiträge zu den Betreuungsgebühren sind immer für ein ganzes Kindergartenjahr zu entrichten. Dieses beginnt am 01. August und endet jeweils am 31. Juli des Folgejahres.
2. In Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel) ist eine Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Träger zu richten.
3. Bei Einschulung des Kindes erlischt der Betreuungsvertrag automatisch. Eine schriftliche Kündigung ist nicht nötig.
4. Bei Änderung der Gruppenform, Betreuungszeit und konzeptioneller Grundsätze ist seitens der Sorgeberechtigten eine Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
5. Wird die Satzung von den Sorgeberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung oder werden Zahlungsfristen seitens der Sorgeberechtigten nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Die Entscheidung trifft, nach Absprache mit dem Träger, die Leitung.

## **§ 11 - Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist aus der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
  - a. Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr
  - b. Verpflegungsentgelt

Der Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

3. Soweit das Land Hessen dem Träger jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Betreuungsgebühr Folgendes:
  - (1) ein Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr nach Anlage I zu dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
  - (2) ein Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr nach Anlage I zu dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
  - (3) der Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr nach Anlage I zu dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (4) Der Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr und Verpflegungsentgelt sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie die sich gleichzeitig in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (ausgenommen Schülerbetreuung Schlosshofschule Mörlenbach / Weiher) befinden, wird kein Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr erhoben.

## **§ 12 - Gebührenabwicklung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung, Ausschluss oder Einschulung. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Dies gilt auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten der Einrichtungen.
2. Der Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Eventuelle Änderungen der Gebühren z.B. auf Grund Änderungen der Betreuung etc. werden im Folgemonat nach Eintritt des betreffenden Ereignisses gültig.
3. Der Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt ist auch während der Schließungszeiten zu bezahlen. Eine Abmeldung zu Beginn der Ferien und anschließende Wiederanmeldung nach Ende der Ferien ist nicht möglich. Für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Streiks, gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung der Betreuungsgebühren.
4. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet gemäß § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mörlenbach der Gemeindevorstand.
5. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

6. Über das Jugendamt des Kreises Bergstraße oder den Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“ kann Gebührenermäßigung oder –befreiung beantragt werden, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gebührenpflichtigen erfordert. Diese Behörde entscheidet über den Antrag.

### **§ 13 - Verfahren bei Nichtzahlung der Benutzungsgebühren**

1. Ein Ausschluss erfolgt, wenn fällige Benutzungsgebühren trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt werden. Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
2. Werden die Benutzungsgebühren nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt automatisch das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 14 - Gespeicherte Daten**

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
2. Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

### **§ 15 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die mit Datum vom 19.06.2018 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung über die Betreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach außer Kraft.

Mörlenbach, 25.06.2019

Gemeinde Mörlenbach  
Der Gemeindevorstand

Jens Helmstädter

Bürgermeister

**Anlage I zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Betreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach (Gebührenübersicht)**

**(I) Kostenbeiträge zu den Betreuungsgebühren**

1. Der Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr beträgt für jedes Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

<b>für eine Rahmenbetreuungszeit</b>	<b>Euro pro Monat</b>
von 30 Stunden/Woche	216,00
von 35 Stunden/Woche	252,00
von 37,5 Stunden/Woche	270,00
von 42 Stunden/Woche	302,00
von 42,5 Stunden/Woche	306,00

2. Der Kostenbeitrag zur Betreuungsgebühr beträgt für jedes Kind, das das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat bis zum Schuleintritt:

<b>für eine Rahmenbetreuungszeit</b>	<b>Euro pro Monat</b>
von 30 Stunden/Woche	246,00
von 35 Stunden/Woche	287,00
von 37,5 Stunden/Woche	308,00
von 42,5 Stunden/Woche	348,50
von 46 Stunden/Woche	377,00

## **(II) Verpflegungsentgelt**

1. Sobald ein Modul gebucht wird, das über die Regelbetreuung von 30 Wochenstunden hinaus geht, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend und es wird neben der Betreuungsgebühr ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 EUR pro Monat erhoben.
2. In den Kindertageseinrichtungen Tra-Um Schloss und Sterntaler ist es möglich, auch in der Regelbetreuung von 30 Wochenstunden ein Mittagessen einzunehmen. Mit dem Aufnahmeantrag für einen Betreuungsplatz entscheiden die Erziehungsberechtigten, an welchen Tagen in der Woche das Kind eine Mahlzeit zu sich nimmt und an welchen nicht. Diese Tage können nur zu Beginn eines Kindergartenjahres geändert werden.
3. Das Verpflegungsentgelt beträgt hierfür:

<b>Anzahl der Tage mit Mittagessen pro Woche</b>	<b>monatliche Gebühr in EUR</b>
1	16,00
2	32,00
3	48,00
4	64,00
5	80,00

4. Weiterhin wird in der Kindertageseinrichtung „Tra-Um Schloss“ eine Frühstückspauschale in Höhe von 20,00 EUR/Monat erhoben.
5. Für sonstige Einzelfälle (z.B. Gastessen) legt der Träger die Gebühr fest.



**Anlage II zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Betreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörtenbach  
(Gebührenübersicht in tabellarischer Form - tatsächliche Kosten der verfügbaren Module)**

	Gebühren nach Abzug der Beitragsfreistellung von 6 Stunden täglicher Betreuungszeit									
	U3-Kinder (1-2-Jährige)					Ü3-Kinder (3-Jährige bis zur Einschulung)				
wöchentliche Betreuungszeit in Stunden	30	35	37,5	42	42,5	30	35	37,5	42,5	46
Betreuungs-gebühr in EUR	216,00	252,00	270,00	302,00	306,00	0,00	41,00	61,50	102,50	131,50

Verpflegungsentgelt 4,00 € täglich						
wöchentliche Anzahl an Essen	1	2	3	4	5	bei allen Modulen, die über 30 Wochenstunden hinausgehen
monatliche Gebühr in EUR	16,00	32,00	48,00	64,00	80,00	80,00

**Anlage III zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Betreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach  
(Dringlichkeitskriterien zur Vergabe von Betreuungsplätzen)**

<b>objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz</b>	
ein Erziehungsberechtigter beschäftigt	5 Punkte
beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	10 Punkte
Eine/Ein Alleinerziehende/-r beschäftigt	11 Punkte
<p>Als beschäftigt gelten Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Schüler, Auszubildende und Studenten oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.</p>	

<b>Kriterien zum Anspruch auf einen Betreuungsplatz über die Regelbetreuung von 30 Wochenstunden hinaus</b>	
<u>Beschäftigungsumfang:</u>	
geringfügig (bis zu 15 Stunden pro Woche)	ein Punkt
Teilzeit (bis zu 30 Stunden pro Woche)	2 Punkte
Vollzeit (ab 30 Stunden pro Woche)	3 Punkte
<p>Bei zwei Erziehungsberechtigten ist der Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.</p>	

<b>Kriterien bei gleicher Punktezahl</b>
Geschwisterkind/-er bereits in der Betreuung
Zeit auf der Warteliste
ältere Kinder haben Vorrang

Bei Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf (familien- oder sonderpädagogischer Unterstützung) kann das Kind nach der Absprache mit der Leitung und dem Träger bevorzugt aufgenommen werden. Voraussetzung für eine Aufnahme ist immer ein freier Platz in der betreffenden Altersstruktur des Kindes.